aurumbeam

RECHTSDOKUMENT

Risikohinweise

Stand: Oktober 2026

Dieses Dokument beschreibt die Risiken des Erwerbs, der Verwahrung, des Rückkaufs, der Auslieferung und der Übertragung von physischem Anlagegold über aurumbeam. Es benennt die Risiken so, wie sie sich in der Vergangenheit tatsächlich verwirklicht haben, und rechnet ihre Auswirkung auf Ihren Verwahrbestand vor. Chancen werden hier nicht dargestellt.

Vertragspartnerin ist die Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, eingetragen beim Registrar of Companies for England and Wales (Companies House) unter der Company Number 17528961. aurumbeam ist die Marke und die Infrastruktur der Aurumbeam London Ltd.

Der Goldpreis schwankt. Der Wert Ihres Goldes kann steigen und fallen. Sie erwerben Eigentum an physischem Gold, keine Geldanlage mit Zins- oder Rückzahlungsanspruch.

Die Übertragung von Goldbeständen zwischen Kunden trägt im Produktauftritt die Produktbezeichnung Beamen (Gold beamen, Beam-Auftrag, gebeamt). Rechtlich und vertraglich maßgeblich ist die Bezeichnung Übertragung von Goldbeständen; dieses Dokument verwendet sie durchgehend.

1 Marktpreisrisiko

Der Preis von Gold wird an den internationalen Edelmetallmärkten gebildet, maßgeblich über den in London festgestellten Referenzpreis (LBMA Gold Price) in US-Dollar je Feinunze. Weder Aurumbeam noch ein anderer Marktteilnehmer bestimmt diesen Preis. Er kann in jedem Zeitraum fallen, und er ist in der Vergangenheit über lange Zeiträume gefallen.

1.1 Tatsächlich eingetretene Rückgänge

ZEITRAUM	AUSGANGSWERT	TIEFSTWERT	RÜCKGANG	DAUER BIS ZUM TIEF
21.01.1980 bis Juli 1999	850 USD je Feinunze	rund 253 USD	rund 70 Prozent	19 Jahre und 6 Monate
März 2008 bis Oktober 2008	rund 1.010 USD	rund 710 USD	rund 30 Prozent	7 Monate
06.09.2011 bis 17.12.2015	rund 1.900 USD	rund 1.050 USD	rund 45 Prozent	4 Jahre und 3 Monate
12. und 15.04.2013	rund 1.560 USD	rund 1.360 USD	rund 13 Prozent	2 Handelstage
09.03.2020 bis 16.03.2020	rund 1.700 USD	rund 1.450 USD	rund 15 Prozent	5 Handelstage
06.08.2020 bis 08.03.2021	rund 2.075 USD	rund 1.680 USD	rund 19 Prozent	7 Monate

Zwei Befunde daraus sind für Sie unmittelbar relevant.

Die Dauer. Nach dem Höchststand vom 21. Januar 1980 dauerte es bis Januar 2008, bis der Goldpreis diesen Wert nominal wieder erreichte. Das sind 28 Jahre.

Wer im Januar 1980 gekauft hat, hat 28 Jahre lang nominal nichts verdient und dazwischen einen Rückgang von rund 70 Prozent ausgehalten.

Die Kaufkraft. Gemessen an der Entwicklung der US-Verbraucherpreise entspricht der Höchstpreis von 850 US-Dollar aus dem Januar 1980 einer Kaufkraft von mehr als 3.000 US-Dollar im Jahr 2025. Der nominale Wiederanstieg auf 850 US-Dollar hat den realen Verlust also nicht ausgeglichen.

Kein kurzfristiger Inflationsschutz. In der Phase von 1980 bis 1999 sind die Verbraucherpreise in den Vereinigten Staaten und in Europa deutlich gestiegen, während der Goldpreis fiel. Die Vorstellung, Gold gleiche Inflation in jedem Zeitraum aus, wird durch diese Phase widerlegt.

Kein Schutz im akuten Krisenmoment. Im März 2020 fiel der Goldpreis innerhalb von fünf Handelstagen um rund 15 Prozent, und zwar gleichzeitig mit den Aktienmärkten, weil Marktteilnehmer Gold verkauften, um andernorts Liquidität zu beschaffen. Gold kann sich in einem Kriseneinbruch mit den Märkten bewegen, gegen die es absichern soll.

1.2 Auswirkung auf Ihren Bestand

Ihr Bestand bei Aurumbeam lautet auf Gramm Feingold, nicht auf Euro. Die Menge Gold ändert sich durch Preisbewegungen nicht. Der Geldbetrag, den Sie bei einem Rückkauf erhalten, ändert sich vollständig. Ein Rückgang des Referenzpreises um 45 Prozent, wie zwischen 2011 und 2015 geschehen, bedeutet bei einem Einsatz von 10.000 Euro einen Rückkaufwert von etwa 5.500 Euro vor Berücksichtigung von Spread und Entgelten.

Gold hat einen Materialwert, und ein Rückgang des Preises auf null ist historisch nicht eingetreten. Eine Untergrenze des Preises ist damit weder zugesagt noch gewährleistet. Ein Verlust eines erheblichen Teils des eingesetzten Betrags ist jederzeit möglich und historisch belegt.

2 Währungsrisiko

Der Weltmarktpreis für Gold wird in US-Dollar gestellt. Aurumbeam rechnet in Euro ab und zahlt Auszahlungsbeträge aus einem Rückverkauf in Euro aus. Daraus ergeben sich zwei Wechselkursebenen.

2.1 Ebene US-Dollar zu Euro

Auch bei völlig unverändertem Dollarpreis verändert sich Ihr Europreis mit dem Wechselkurs EUR/USD. Rechenbeispiel: Der Dollarpreis liegt konstant bei 2.000 US-Dollar je Feinunze. Steigt der Euro von 1,05 auf 1,20 US-Dollar, fällt der Europreis von rund 1.905 Euro auf rund 1.667 Euro je Feinunze. Das ist ein Rückgang von rund 12,5 Prozent, ohne dass sich der Goldpreis bewegt hat.

2.2 Ebene Euro zu Schweizer Franken

Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein tragen ein zusätzliches Risiko, weil sie Franken in Euro tauschen müssen, um zu kaufen, und Euro in Franken zurücktauschen, wenn sie den Gegenwert verwenden wollen.

ZEITPUNKT	WECHSELKURS EUR/CHF	EREIGNIS
Oktober 2007	rund 1,68	Höchststand des Euro gegenüber dem Franken
06.09.2011	1,20	Die Schweizerische Nationalbank legt einen Mindestkurs fest
15.01.2015	zeitweise rund 0,85, Tagesschluss rund 1,03	Aufhebung des Mindestkurses, der Euro verliert an einem einzigen Tag rund 14 Prozent
Sommer 2022	unter 1,00	Der Euro fällt unter die Parität zum Franken
2024 und 2025	überwiegend zwischen 0,92 und 0,96	anhaltender Wechselkurs unter der Parität

Wer im Oktober 2007 Franken in Euro getauscht hat und den Betrag 2025 zurücktauscht, hat allein aus dem Wechselkurs mehr als 40 Prozent verloren. Diese Entwicklung ist unabhängig davon, wie sich der Goldpreis entwickelt hat, und sie kann eine positive Preisentwicklung des Goldes vollständig aufzehren.

Hinzu kommen die Umrechnungskosten. Banken und Zahlungsdienstleister berechnen im Privatkundengeschäft regelmäßig einen Aufschlag zwischen 0,5 und 2 Prozent je Umrechnungsrichtung. Bei Kauf und späterem Rückkauf fällt dieser Aufschlag zweimal an. Aurumbeam hat auf diese Kosten keinen Einfluss und erstattet sie nicht.

Dasselbe gilt sinngemäß für Kunden mit Einkommen und Ausgaben in einer anderen Währung als dem Euro, etwa für Kunden im Vereinigten Königreich mit Einkommen in Pfund Sterling.

3 Spread zwischen Kauf- und Rückkaufpreis

Der Kaufpreis wird aus dem Referenzpreis zuzüglich eines Aufschlags gebildet, der Rückkaufpreis aus dem Referenzpreis abzüglich eines Abschlags. Die Differenz zwischen beiden ist der Spread. Er entsteht sofort bei Vertragsschluss und ist unabhängig davon, wie lange Sie die Position halten. Die für Ihren Vorgang geltenden Preise werden Ihnen vor Abschluss in der App angezeigt.

3.1 Rechenbeispiel

Die folgenden Werte veranschaulichen die Rechenmechanik. Angenommen werden ein Referenzpreis von 100,00 Euro je Gramm, ein Aufschlag von 5 Prozent und ein Abschlag von 2 Prozent.

- Kaufpreis: 105,00 Euro je Gramm
- Rückkaufpreis bei unverändertem Referenzpreis: 98,00 Euro je Gramm
- Spread: 7,00 Euro je Gramm, das sind 6,67 Prozent des Kaufpreises

Sie kaufen 10 Gramm für 1.050,00 Euro. Damit Sie bei einem Rückkauf wieder 1.050,00 Euro erhalten, muss der Referenzpreis von 100,00 Euro auf 107,14 Euro steigen, also um 7,14 Prozent.

REFERENZPREIS BEIM RÜCKKAUF	RÜCKKAUFPREIS JE GRAMM	KAUFPREIS FÜR 10 GRAMM AN SIE	ERGEBNIS GEGENÜBER 1.050,00 EURO
90,00 Euro (minus 10 Prozent)	88,20 Euro	882,00 Euro	minus 168,00 Euro
100,00 Euro (unverändert)	98,00 Euro	980,00 Euro	minus 70,00 Euro
105,00 Euro (plus 5 Prozent)	102,90 Euro	1.029,00 Euro	minus 21,00 Euro
107,14 Euro (plus 7,14 Prozent)	105,00 Euro	1.050,00 Euro	0,00 Euro
115,00 Euro (plus 15 Prozent)	112,70 Euro	1.127,00 Euro	plus 77,00 Euro

3.2 Was das für kurze Haltedauern bedeutet

Der Spread ist ein Einmalbetrag, der beim Kauf entsteht. Je kürzer die Haltedauer, desto größer sein Gewicht.

- Verkaufen Sie nach einer Woche zurück, muss der Referenzpreis innerhalb dieser Woche um mehr als 7,14 Prozent gestiegen sein, damit Sie den eingesetzten Betrag wiederhaben; unter Einrechnung der Abwicklungsentgelte aus Abschnitt 3.3 um rund 8,8 Prozent.
- Verkaufen Sie nach zehn Jahren zurück, verteilt sich dieselbe Differenz auf zehn Jahre.
- Kaufen und verkaufen Sie mehrfach hintereinander, fallen der Spread und die Abwicklungsentgelte aus Abschnitt 3.3 jedes Mal erneut an. Zehn vollständige Kauf- und Rückkaufzyklen kosten in diesem Beispiel bei unverändertem Referenzpreis rechnerisch allein durch den Spread etwa die Hälfte des ursprünglich eingesetzten Betrags, unter Einrechnung der Abwicklungsentgelte rund 57 Prozent.

Gold über aurumbeam eignet sich aus diesem Grund nicht für kurzfristiges Handeln.

3.3 Gesamtkostenbetrachtung mit Abwicklungs- und Übertragungsentgelt

Zusätzlich zu Aufschlag und Abschlag erhebt Aurumbeam je Kauf, je Ausführung eines wiederkehrenden Kaufs, je Rückverkauf und je Ankauf eingesandter Edelmetalle ein Abwicklungsentgelt. Es beträgt derzeit 0,39 Euro zuzüglich 0,75 Prozent des Goldwerts. Goldwert ist beim Kauf der Kaufpreis des gebuchten Goldes, beim Rück-

verkauf der Rückkaufpreis und beim Ankauf der Ankaufpreis. Aurumbeam setzt den festen und den prozentualen Bestandteil variabel fest; maßgeblich ist das Entgeltverzeichnis (Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Für jeden einzelnen Vorgang gilt das vor der Bestätigung angezeigte Entgelt. Ein Entgelt von 0 Euro gibt es nicht.

Beim Kauf ist das Abwicklungsentgelt im Gesamtpreis enthalten und wird mit der Kreditkarte belastet. Beim Rückverkauf und beim Ankauf wird es vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Vor jeder Bestätigung sehen Sie den Gesamtpreis beziehungsweise den Auszahlungsbetrag und das Entgelt gesondert. Gerundet wird kaufmännisch auf volle Cent.

Rechenbeispiel. Werte aus Abschnitt 3.1: Referenzpreis 100,00 Euro je Gramm, Aufschlag 5 Prozent, Abschlag 2 Prozent, 10 Gramm, sofortiger Rückverkauf bei unverändertem Referenzpreis.

SCHRITT	BERECHNUNG	BETRAG
Kaufpreis	10 Gramm zu 105,00 Euro	1.050,00 Euro
Abwicklungsentgelt Kauf	0,39 Euro zuzüglich 0,75 Prozent von 1.050,00 Euro (7,875 Euro)	8,27 Euro
Gesamtpreis des Kaufs	Kaufpreis zuzüglich Abwicklungsentgelt	1.058,27 Euro
Rückkaufpreis	10 Gramm zu 98,00 Euro	980,00 Euro
Abwicklungsentgelt Rückverkauf	0,39 Euro zuzüglich 0,75 Prozent von 980,00 Euro (7,35 Euro)	7,74 Euro
Auszahlungsbetrag	Rückkaufpreis abzüglich Abwicklungsentgelt	972,26 Euro
Rechnerischer Verlust	1.058,27 Euro abzüglich 972,26 Euro	86,01 Euro

Der Verlust entspricht rund 8,1 Prozent des Gesamtpreises. Davon entfallen 70,00 Euro auf den Spread und 16,01 Euro auf die beiden Abwicklungsentgelte. Damit Sie bei einem Rückverkauf wieder 1.058,27 Euro ausgezahlt erhalten, muss der Referenzpreis von 100,00 Euro nicht um 7,14 Prozent, sondern um rund 8,8 Prozent steigen (rechnerisch auf 108,843 Euro, bei Preisen in vollen Cent auf 108,85 Euro).

REFERENZPREIS BEIM RÜCKVERKAUF	RÜCKKAUFPREIS FÜR 10 GRAMM	ABWICKLUNGS-ENTGELT	AUSZAHLUNGS-BETRAG	ERGEBNIS GEGENÜBER 1.058,27 EURO
90,00 Euro (minus 10 Prozent)	882,00 Euro	7,01 Euro	874,99 Euro	minus 183,28 Euro
100,00 Euro (unverändert)	980,00 Euro	7,74 Euro	972,26 Euro	minus 86,01 Euro
105,00 Euro (plus 5 Prozent)	1.029,00 Euro	8,11 Euro	1.020,89 Euro	minus 37,38 Euro
108,85 Euro (plus 8,85 Prozent)	1.066,73 Euro	8,39 Euro	1.058,34 Euro	plus 0,07 Euro

REFERENZPREIS BEIM RÜCKVERKAUF	RÜCKKAUFPREIS FÜR 10 GRAMM	ABWICKLUNGS-ENTGELT	AUSZAHLUNGS-BETRAG	ERGEBNIS GEGENÜBER 1.058,27 EURO
115,00 Euro (plus 15 Prozent)	1.127,00 Euro	8,84 Euro	1.118,16 Euro	plus 59,89 Euro

Kleine Beträge. Der feste Bestandteil von 0,39 Euro fällt bei jedem Vorgang unabhängig von dessen Größe an und wirkt bei kleinen Beträgen stark. Bei einem Goldwert von 10 Euro beträgt das Abwicklungsentgelt 0,47 Euro (0,39 Euro zuzüglich 0,075 Euro, kaufmännisch gerundet), das sind rund 4,7 Prozent. Bei einem Goldwert von 100 Euro sind es 1,14 Euro (1,14 Prozent), bei 1.050 Euro 8,27 Euro (rund 0,79 Prozent). Bei wiederkehrenden Käufen mit kleinen Beträgen und kurzen Intervallen fällt das Entgelt mit jeder Ausführung erneut an.

Übertragungsentgelt. Für das Beamen fällt ein Übertragungsentgelt an. Es beträgt derzeit ebenfalls 0,39 Euro zuzüglich 0,75 Prozent des Goldwerts; Goldwert ist der Euro-Gegenwert der gebeamten Menge zum Referenzpreis im Zeitpunkt der Ausführung. Das Entgelt trägt, wer den Beam-Auftrag erteilt, auch beim Weiterbeamen. Wird eine Menge über mehrere Stationen weitergebeamt, fällt es bei jeder Station erneut an. Beispiel: Beamen Sie 10 Gramm bei einem Referenzpreis von 100,00 Euro je Gramm, beträgt der Euro-Gegenwert 1.000,00 Euro und das Übertragungsentgelt 7,89 Euro. Sie wählen, ob es Ihrer Kreditkarte belastet oder von Ihrem Bestandsgold abgezogen wird; im Beispiel entspricht es rund 0,0789 Gramm. Ist beides nicht möglich, wird es von der gebeamten Menge abgezogen. Vor der Bestätigung sehen Sie das Entgelt in Gramm und mit Euro-Gegenwert.

Entgeltfreie Leistungen. Verwahrung, Zugang und Registerauszug sind entgeltfrei. Für die Auslieferung fällt kein Entgelt an; es entstehen nur Versandkosten, Kosten der gewählten Versicherungsstufe und etwaige Prägeaufschläge. Die Entgelte verstehen sich einschließlich einer etwa anfallenden Umsatzsteuer.

4 Kein laufender Ertrag, Opportunitätskosten

Gold zahlt keine Zinsen, keine Dividenden, keine Mieten und keine Kupons. Es gibt bei Aurumbeam keine Verzinsung des Bestands, keine Ausschüttung und keine Beteiligung an Erträgen. Der einzige mögliche Ergebnisbeitrag ist die Veränderung des Preises.

Daraus folgen Opportunitätskosten, also entgangene Erträge alternativer Verwendungen desselben Geldbetrags. Rechenbeispiel mit einem unterstellten Zinssatz von 2 Prozent jährlich, der ausdrücklich keine Prognose und keine Aussage über tatsächlich erzielbare Zinsen ist: 10.000 Euro wachsen bei 2 Prozent jährlicher Verzinsung und jährlicher Wiederanlage in zehn Jahren auf rund 12.190 Euro. Die Differenz von rund 2.190 Euro fällt bei einer Goldposition nicht an. Der Goldpreis muss um mindestens diesen Betrag zuzüglich Spread und Abwicklungsentgelten steigen, damit der Goldbestand im Vergleich gleichzieht.

Die Verwahrung bei Aurumbeam ist kostenfrei, es fallen keine Lagergebühren an. Das ändert nichts daran, dass der Bestand selbst keinen laufenden Ertrag erzeugt. Lassen Sie sich das Gold physisch ausliefern, tragen Sie ab diesem Zeitpunkt zusätzlich die Kosten für Aufbewahrung und Versicherung selbst.

5 Liquiditätsrisiko und Marktstörungen

Aurumbeam kauft Bestände zurück. Das ist eine vertragliche Verpflichtung von Aurumbeam, keine Börse und kein regulierter Markt. Daraus ergeben sich mehrere Einschränkungen.

Keine durchgehende Preisstellung. Der internationale Goldmarkt handelt nicht rund um die Uhr an allen Tagen. An Wochenenden und an Feiertagen der maßgeblichen Handelsplätze wird kein fortlaufender Preis gestellt. Zwischen dem Schluss eines Handelstages und der Eröffnung des nächsten können Preislücken entstehen. Ein Auftrag, den Sie außerhalb der Handelszeiten erteilen, wird zu dem Preis ausgeführt, der bei Wiederaufnahme der Preisstellung gilt, und der kann deutlich vom zuletzt angezeigten Preis abweichen.

Aussetzung der Preisstellung. Bei extremen Preisbewegungen, bei Ausfall der Referenzpreisquelle, bei Störungen im Zahlungsverkehr oder in Fällen höherer Gewalt kann die Preisstellung vorübergehend ausgesetzt werden. Die Einzelheiten regeln die Kaufbedingungen. In dieser Zeit können Sie weder kaufen noch zurückverkaufen. Der Preis kann sich währenddessen gegen Sie bewegen.

Ausweitung der Spanne in Stressphasen. Im März 2020 stellten die drei großen Scheideanstalten im Kanton Tessin ihren Betrieb pandemiebedingt vorübergehend ein, gleichzeitig brach die Luftfracht ein. Die Folge waren Lieferengpässe bei Kleinbarren und Anlagemünzen, Aufgelder von zehn Prozent und mehr auf den Metallwert sowie eine ungewöhnlich große Abweichung zwischen den Preisen an verschiedenen Handelsplätzen. Solche Phasen wirken sich auf Aufschlag und Abschlag aus und können den Spread deutlich über das gewohnte Maß hinaus ausweiten.

Verzögerungen bei der Auszahlung. Zwischen der Bestätigung eines Rückverkaufs und dem Eingang des Auszahlungsbetrags auf Ihrem Bankkonto liegt die Laufzeit der Überweisung. Verzögerungen können sich zusätzlich aus der manuellen Prüfung auffälliger Vorgänge, aus Rückfragen zur Bankverbindung oder aus Störungen im Zahlungsverkehr ergeben.

6 Gegenparteirisiko

Ihre Vertragspartnerin, die Aurumbeam London Ltd, ist eine private company limited by shares nach dem Recht von England und Wales (Companies Act 2006). Ihr Stammkapital beträgt 9.500 GBP. Ihr einziger Gesellschafter haftet nur mit seiner Einlage und nicht persönlich. Für Ansprüche gegen Aurumbeam steht deshalb über das Stammkapital hinaus kein weiteres zugesagtes Kapital als Haftungsmasse zur Verfügung; Ihre vertraglichen Ansprüche richten sich allein gegen das jeweils vorhandene Vermögen der Gesellschaft.

6.1 Wodurch das Risiko begrenzt ist

Sie erwerben Eigentum an einem individuell bezeichneten Stück oder Miteigentum nach Bruchteilen an einem bestimmten Stück oder Bestand. Sie erwerben keine Forderung auf spätere Lieferung. Weil das Gold in Wien liegt, richten sich Erwerb, Inhalt und Übergang von Eigentum und Miteigentum nach österreichischem Sachenrecht (Paragraph 31 des österreichischen IPRG). Gold, das Ihnen im Verwahrregister zugeordnet ist, steht in Ihrem Eigentum oder Miteigentum und gehört nicht zum Vermögen der Aurumbeam. Der Verwahrer führt die Kundenbestände als Bestand für Rechnung der Kunden der Aurumbeam, getrennt vom Eigenbestand der Aurumbeam; er erwirbt kein Eigentum am verwahrten Gold. Das Gold wird nicht verpfändet, verliehen, verleast oder beliehen.

Im Insolvenzfall ist das rechtlich der entscheidende Unterschied. Wem eine Sache gehört, der nimmt nicht als Gläubiger an der Verteilung teil, sondern kann die Sache aus dem Verfahren herausverlangen (Aussonderung). Das gilt für Gold, das Ihnen im Verwahrregister zugeordnet ist.

6.2 Was trotzdem bleibt

Diese Konstruktion beseitigt das Gegenparteirisiko nicht. Sie begrenzt es.

- **Geringe Kapitalausstattung.** Das Stammkapital der Aurumbeam London Ltd beträgt 9.500 GBP, und ihr Gesellschafter haftet nur mit seiner Einlage. Vertragliche Ansprüche, etwa auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags aus einem bestätigten Rückverkauf, auf Schadensersatz oder auf Rückabwicklung, sind nur so viel wert wie das Vermögen der Gesellschaft.
- **Nicht zugeordnete Übertragungsbestände.** Solange eine gebeamte Menge nicht beansprucht ist, ist sie keinem Kunden zugeordnet und steht im Eigentum der Aurumbeam. In einer Insolvenz der Aurumbeam besteht daran kein Aussonderungsrecht; der Empfänger hat nur einen Anspruch als Insolvenzgläubiger. Das gilt auch, wenn eine Menge mehrere Stationen durchläuft, ohne beansprucht zu werden, und für die gesamte Dauer, in der eine Menge unbeansprucht bereitgehalten wird. Weil eine gebeamte Menge nicht verfällt, endet dieses Risiko erst mit ihrer Beanspruchung (Abschnitt 13). Wer eine Menge sofort zugeordnet haben will, schließt seine Identifizierung ab (Abschnitt 13).

- **Durchsetzung kostet Zeit und Geld.** Ein Aussonderungsrecht muss gegenüber einem Insolvenzverwalter geltend gemacht und im Streitfall gerichtlich durchgesetzt werden. Das kann sich über Jahre ziehen. In dieser Zeit können Sie über Ihren Bestand nicht verfügen, während der Goldpreis sich bewegt.
- **Der Nachweis hängt am Register.** Die Aussonderung setzt voraus, dass die Zuordnung im Verwahrregister vollständig, zutreffend und rechtlich wirksam ist und dass der physische Bestand der Registerlage entspricht. Sollte der tatsächliche Bestand hinter dem Register zurückbleiben, etwa infolge eines Fehlers, einer Straftat oder eines Schadensfalls, würden die Ansprüche der Miteigentümer anteilig gekürzt.
- **Die Bruchteilslösung ist nicht höchstrichterlich geklärt.** Ob Miteigentum nach Bruchteilen an einem Sammelbestand in jeder Konstellation als aussonderungsfest anerkannt wird, ist für dieses Modell nicht durch eine höchstrichterliche Entscheidung geklärt. Es besteht ein rechtliches Restrisiko.
- **Der Rückkauf ist kein Eigentum.** Ihr Anspruch darauf, dass Aurumbeam Ihren Bestand zurückkauft, ist ein vertraglicher Anspruch, kein dingliches Recht. Fällt Aurumbeam aus, bleibt Ihnen das Gold, aber der Rückkaufkanal, die App und der Verwahrservice stehen nicht mehr zur Verfügung. Sie müssten die Verwertung oder die Auslieferung dann selbst organisieren.
- **Das Zeitfenster zwischen Zahlung und Zuteilung.** Zwischen der Belastung Ihrer Kreditkarte und der Zuteilung der Goldmenge im Verwahrregister haben Sie noch kein Eigentum, sondern eine Forderung. In diesem Zeitfenster tragen Sie das volle Ausfallrisiko der Gegenpartei.

7 Verwahrrisiko und Grenzen der Versicherung

Das Gold wird ausschließlich in Wien, Österreich, bei der SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group) verwahrt. Die Einzelheiten stehen im Dokument Verwahrdienste unter aurumbeam.com/verwahrdienste.

Physische Risiken bleiben bestehen. Diebstahl, Raub, Feuer, Wasser, Elementarereignisse und Unterschlagung durch Personal sind durch bauliche und organisatorische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, sondern nur unwahrscheinlicher gemacht.

Umfang der Versicherung. Nach den Bedingungen des Verwahrers sind die verwahrten Bestände auf ihren aktuellen Rohstoffwert gegen Einbruchdiebstahl, Raub und Feuer versichert. Für andere Schadensursachen, etwa Wasser oder Elementarereignisse, wird kein Versicherungsschutz zugesagt.

Grenzen der Versicherung. Eine Versicherung hat Grenzen, die Sie kennen sollten.

- Der Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten Deckungssumme. Übersteigt der tatsächliche Bestandswert die Summe, etwa nach einem starken Preisanstieg, besteht insoweit Unterversicherung.

- Versicherungsverträge enthalten Selbstbehalte und Ausschlüsse. Üblich sind Ausschlüsse für Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Kernenergie, hoheitliche Maßnahmen wie Beschlagnahme oder Enteignung sowie für bestimmte Formen von Cybervorfällen.
- Die Versicherung ersetzt den Wert des verlorenen Metalls zum Zeitpunkt des Schadens. Sie ersetzt keine entgangene Preisentwicklung, keine Folgeschäden und keine Kosten Ihrer Rechtsverfolgung.
- Die Versicherung deckt kein Marktpreisrisiko. Ein Preisrückgang ist kein Versicherungsfall.
- Der Versicherer ist selbst ein Unternehmen und kann ausfallen. Auch die Regulierung eines Großschadens kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen.

Konzentration auf einen Verwahrort. Alle Bestände liegen an einem einzigen Verwahrort bei einem einzigen Verwahrer. Ein Schadensfall, eine Betriebsstörung oder eine behördliche Maßnahme an diesem Ort betrifft deshalb den gesamten Bestand.

8 Technisches Risiko, Ausfall der Infrastruktur, Verlust des Zugangs

Verfügbarkeit. App und Webanwendung können ausfallen, etwa durch Störungen bei Rechenzentren, Netzbetreibern, Zahlungsdienstleistern oder Identifizierungsdiensten, durch Wartungsarbeiten, durch Softwarefehler oder durch Angriffe auf die Infrastruktur. Eine ununterbrochene Erreichbarkeit wird nicht zugesagt. Während einer Störung können Sie nicht kaufen, nicht zurückverkaufen, keine Auslieferung anfordern und kein Gold beamen. Der Preis kann sich in dieser Zeit gegen Sie bewegen. Ein Ersatz für entgangene Preisentwicklung wird nicht geleistet.

Ihr Eigentum hängt nicht an der App. Maßgebliche Dokumentation und maßgeblicher Nachweis der Zuordnung ist das Verwahrregister, nicht die Anzeige in der App. Weicht eine Anzeige vom Register ab, gilt das Register. Ein Ausfall der App vernichtet Ihr Eigentum nicht.

Verlust des Zugangs. Verlieren Sie Ihr Passwort, Ihr Endgerät oder den zweiten Faktor, verlieren Sie nicht Ihr Gold, aber vorübergehend den Zugriff darauf. Die Wiederherstellung setzt eine erneute Identitätsprüfung voraus und benötigt Zeit. In dieser Zeit können Sie nicht über Ihren Bestand verfügen. Bewahren Sie Wiederherstellungscodes getrennt vom Endgerät auf.

Fehlerhafte Eingaben. Aufträge, die Sie freigeben, werden zum jeweils geltenden Preis ausgeführt. Ein versehentlich ausgelöster Kauf oder Rückverkauf kann nicht zum ursprünglichen Preis rückgängig gemacht werden. Eine Rückabwicklung erfolgt wirtschaftlich über einen Gegenvorgang zum dann geltenden Preis, mit dem entsprechenden Spread, den entsprechenden Abwicklungsentgelten und dem entsprechenden Preisrisiko.

Datenverlust und Angriffe. Trotz Sicherungen, Protokollierung und getrennter Ablage besteht ein Restrisiko unbefugten Zugriffs auf Daten. Ein solcher Vorfall kann zu Missbrauch Ihrer personenbezogenen Daten führen, auch wenn Ihr Bestand davon unberührt bleibt.

9 Regulatorisches Risiko

Der rechtliche Rahmen für Handel, Verwahrung und Übertragung von Anlagegold kann sich ändern. Änderungen können Ihre Kosten erhöhen, Abläufe verlängern oder einzelne Funktionen entfallen lassen. Folgende Bereiche sind konkret betroffen.

Geldwäscherecht heute. Aurumbeam nimmt keine Barzahlungen an. Bezahlt wird ausschließlich mit Kreditkarte; die geldwäscherechtliche Prüfung des Zahlungsdienstleisters gilt ergänzend. Die Voraussetzungen, unter denen Edelmetallhändler im Vereinigten Königreich nach den Money Laundering, Terrorist Financing and Transfer of Funds (Information on the Payer) Regulations 2017 verpflichtet sind (Barzahlungen ab 10.000 Euro), liegen deshalb nicht vor. Auffällige Übertragungen werden manuell durch Mitarbeiter geprüft, größere Zahlungseingänge einzeln verifiziert.

Geldwäscherecht ab 2027. Die Verordnung (EU) 2024/1624 ist ab dem 10. Juli 2027 anzuwenden. Sie erfasst Edelmetallhändler in der Europäischen Union ohne Schwelle als Verpflichtete (Art. 3 Nr. 3 Buchstabe e). Sorgfaltspflichten gelten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung und bei gelegentlichen Transaktionen ab 10.000 Euro, unabhängig vom Zahlungsmittel (Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b). Daneben gilt eine unionsweite Obergrenze für Barzahlungen von 10.000 Euro (Art. 80). Aurumbeam richtet ihre Prozesse auf die ab 10. Juli 2027 geltende Verordnung (EU) 2024/1624 aus und beauftragt ab Frühjahr 2027 einen externen Geldwäschebeauftragten. Für Sie können sich daraus zusätzliche Identifizierungs- und Nachweispflichten ergeben, auch für bereits bestehende Bestände, und Vorgänge können bis zur Vorlage angeforderter Unterlagen nicht ausgeführt werden.

Aufsichtsrechtliche Einordnung. Aurumbeam verfügt über keine Erlaubnis der Financial Conduct Authority und unterliegt nicht deren Aufsicht. Aurumbeam erbringt keine Bank-, Finanz-, Zahlungs- oder E-Geld-Dienstleistungen. Bestände werden ausschließlich als Feingewicht in Gramm geführt. Zuordnung und Eigentum entstehen und wechseln ausschließlich im zentral geführten Verwahrregister; das geschlossene, zugriffsbeschränkte Protokollsystem bildet die Registerführung nur nachlaufend ab, und eine Übertragung außerhalb der aurumbeam Infrastruktur ist ausgeschlossen. Nach diesem Modell liegt kein Kryptowert im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) vor. Die Einordnung beruht auf der rechtlichen Beurteilung durch Aurumbeam; ein Restrisiko, dass Aufsichtspraxis oder Rechtslage dies künftig anders beurteilen, bleibt.

Umsatzsteuerbefreiung für Anlagegold. Die Befreiung beruht in der Europäischen Union auf Art. 344 bis 346 der Richtlinie 2006/112/EG, umgesetzt in § 25c UStG in Deutschland und in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG 1994 in Österreich. In der Schweiz und in Liechtenstein gilt Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG, im Vereinigten Königreich der Value Added Tax Act 1994, Schedule 9 Group 15. Diese Befreiungen sind Gesetzesrecht und können geändert werden. Art. 344 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG erlaubt den Mitgliedstaaten außerdem, Barren mit einem Gewicht von höchstens einem Gramm von der Definition des Anlagegoldes auszunehmen. Bei sehr kleinen Einheiten besteht insoweit ein Auslegungsrisiko.

Beschränkungen von Besitz, Handel oder Ausfuhr. Staatliche Eingriffe in den privaten Goldbesitz sind kein theoretischer Fall. Die Executive Order 6102 vom 5. April 1933 verpflichtete Privatpersonen in den Vereinigten Staaten, Goldmünzen, Goldbarren und Goldzertifikate abzuliefern. Vergleichbare Maßnahmen, Ausfuhrbeschränkungen, Meldepflichten oder Sondersteuern sind für die Zukunft nicht ausgeschlossen und lägen außerhalb des Einflussbereichs von Aurumbeam.

Sanktions- und Embargorecht. Aurumbeam gleicht Kunden und Vorgänge mit den Sanktionslisten der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs (Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018) ab. Ändern sich Sanktionslisten oder Handelsbeschränkungen, kann die Ausführung einzelner Vorgänge gesetzlich untersagt sein. Eine Auslieferung in bestimmte Länder kann entfallen.

10 Steuerliches Risiko

Die folgenden Angaben geben ausschließlich die allgemeine Rechtslage zum Stand Oktober 2026 wieder. Sie stellen keine steuerliche Beratung dar und berücksichtigen Ihre persönlichen Verhältnisse nicht.

Der Sitz der Aurumbeam London Ltd in England ändert an Ihrer Besteuerung nichts. Sie richtet sich nach Ihrem Wohnsitz und dem Steuerrecht Ihres Wohnsitzstaates.

LAND	GRUNDREGEL FÜR PRIVATVERMÖGEN	KONKRETES RISIKO
Deutschland	§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG: Gewinne aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter sind steuerpflichtig, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt. Nach § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG bleiben Gewinne steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr weniger als 1.000 Euro beträgt.	Die 1.000 Euro sind eine Freigrenze, kein Freibetrag. Wird sie überschritten, ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG verlängert die Frist auf zehn Jahre, wenn aus der Nutzung des Wirtschaftsguts in mindestens einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden.

LAND	GRUNDREGEL FÜR PRIVATVERMÖGEN	KONKRETES RISIKO
Österreich	§ 31 EStG 1988: Spekulationsgeschäfte bei Wirtschaftsgütern des Privatvermögens, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt. § 31 Abs. 3 EStG 1988 sieht eine Freigrenze von 440 Euro vor.	Werden die Bestände von der Finanzverwaltung nicht als Anschaffung physischen Goldes, sondern als Kapitalforderung oder Derivat eingeordnet, greift § 27 EStG 1988 mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent nach § 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988, und zwar unabhängig von der Behaltedauer. Die Steuerfreiheit nach einem Jahr entfiele dann.
Schweiz	Art. 16 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b StHG: Kapitalgewinne aus der Veräußerung von beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei, und zwar ohne Haltefrist.	Verluste sind nicht abziehbar. Der Bestand unterliegt der kantonalen Vermögenssteuer und ist in der Steuererklärung anzugeben. Bei häufigem, planmäßigem Handeln droht die Einstufung als gewerbsmäßiger Handel mit Steuerpflicht und Sozialversicherungsabgaben.
Liechtenstein	Art. 15 Abs. 2 Buchstabe m SteG: Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen unterliegen nicht der Erwerbssteuer, ebenfalls ohne Haltefrist.	Stattdessen wird nach Art. 5 SteG ein standardisierter Vermögensertrag von 4 Prozent besteuert. Der Bestand ist im Vermögensverzeichnis der Steuererklärung anzugeben. Bei planmäßigem Handeln droht die Einstufung als selbständige Erwerbstätigkeit nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe b SteG.
Vereinigtes Königreich	Gewinne aus dem Verkauf von Goldbarren und den meisten Goldmünzen unterliegen der Capital Gains Tax. Der jährliche Freibetrag beträgt 3.000 GBP, die Steuersätze betragen 18 und 24 Prozent.	Ausgenommen sind nur britische gesetzliche Zahlungsmittel wie Britannia und Sovereign als Sterling-Währung. Freibetrag und Steuersätze können geändert werden. Lassen Sie Ihren Einzelfall steuerlich beraten.

Weitere Punkte, die Sie kennen sollten.

- **Nachweispflicht liegt bei Ihnen.** Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten müssen Sie gegenüber der Finanzverwaltung belegen. Aurumbeam stellt Ihnen die Transaktionshistorie und eine Jahresübersicht bereit. Die Bewertung dieser Daten ist Ihre Sache.
- **Wiederkehrende Käufe erzeugen viele Anschaffungszeitpunkte.** Bei laufenden Käufen hat jede Ausführung ihren eigenen Anschaffungszeitpunkt und damit ihre eigene Frist. Die Zuordnung beim Verkauf folgt in der Praxis dem Verbrauchsfolgeverfahren nach dem Grundsatz first in, first out. Eine abweichende Beurteilung durch die Finanzverwaltung im Einzelfall ist möglich.
- **Rechtsänderungen wirken auf bestehende Bestände.** Fristen, Freigrenzen und Steuersätze können geändert werden. Eine Änderung kann auch Bestände erfassen, die Sie vor der Änderung erworben haben.
- **Schenkungsfolgen beim Beamen.** Der Rechtsgrund zwischen Übertragendem und Empfänger, etwa Schenkung oder Ausgleich, ist nicht Gegenstand der Bedingungen; Aurumbeam ist daran nicht beteiligt. Steuerliche Pflichten der Beteiligten, insbesondere Schenkungsmeldung und Schenkungsteuer, bleiben unberührt. Eine Aussage, dass beim Beamen keine Steuern entstehen, trifft Aurumbeam nicht.

- **Deutschland.** Schenkungen können der Schenkungsteuer nach dem ErbStG unterliegen. Für nicht verwandte Personen (Steuerklasse III) beträgt der Freibetrag 20.000 Euro; Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet. Der Erwerb ist dem Finanzamt anzuzeigen.
- **Österreich.** Eine Schenkungssteuer wird nicht erhoben. Nach § 121a BAO sind Erwerbe zwischen Angehörigen über 50.000 Euro innerhalb eines Jahres und Erwerbe zwischen nicht verwandten Personen über 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren (§ 121a Abs. 2 lit. b BAO) anzuzeigen; übliche Gelegenheitsgeschenke bis 1.000 Euro sind befreit. Die ab 1. Januar 2027 geltende Fassung (BGBl. I Nr. 97/2025) lässt diese Grenzen unverändert und regelt die Anzeige über das amtliche Formular in FinanzOnline. Anzeigepflichtig sind Erwerber und Geschenkgeber, nicht Aurumbeam. Die Verletzung der Pflicht ist ein Finanzvergehen. Die Höchstgrenze für Übertragungen von 15.000 Euro je Übertragung und je Übertragendem und Empfänger innerhalb von fünf Jahren orientiert sich an dieser Grenze; sie schließt eine Anzeigepflicht nicht in jedem Fall aus, etwa bei weiteren Zuwendungen außerhalb von aurumbeam.
- **Schweiz, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich.** In der Schweiz erheben die Kantone Schenkungssteuern nach eigenem Recht. Liechtenstein erhebt keine Schenkungssteuer. Im Vereinigten Königreich gibt es keine Schenkungsteuer; Schenkungen können aber für die Inheritance Tax relevant werden, wenn der Schenker innerhalb von sieben Jahren verstirbt.
- **Zeitpunkt.** Eigentum an einer gebeamten Menge geht erst mit der Beanspruchung durch den Empfänger über. Für die steuerliche Beurteilung kann es auf diesen Zeitpunkt und den dann maßgeblichen Wert ankommen.

11 Konzentrationsrisiko

Gold ist ein einzelner Rohstoff mit einem einzigen Preis. Wer einen großen Teil seines Vermögens in einen Goldbestand legt, koppelt sein Vermögen an genau diese eine Preisreihe. Die Rückgänge aus Abschnitt 1 wirken dann auf das gesamte Vermögen, nicht auf einen Teil davon.

Konkret: Ein Rückgang von 45 Prozent, wie zwischen 2011 und 2015 eingetreten, bedeutet bei einer Vermögensaufteilung von 10 Prozent Gold einen Vermögensrückgang von 4,5 Prozent, bei einer Aufteilung von 100 Prozent Gold einen Vermögensrückgang von 45 Prozent. Dauert die Erholung, wie zwischen 1980 und 2008, mehrere Jahrzehnte, bestimmt dieser eine Preis über Jahrzehnte Ihre finanzielle Lage.

Hinzu kommt die Konzentration auf einen Anbieter. Ein erheblicher Teil des Vermögens bei einem einzigen Vertragspartner, bei einem einzigen Verwahrer und an einem einzigen Verwahrort erhöht das Gewicht der in Abschnitt 6 und Abschnitt 7 beschriebenen Risiken.

Aurumbeam gibt keine Empfehlung zu einer Vermögensaufteilung ab und prüft nicht, welchen Anteil Ihres Vermögens Sie einsetzen.

12 Risiken bei physischer Auslieferung

Der Versand. Versand und Auslieferung erfolgen über GVS, immer versichert, eingeschrieben und mit Sendungsverfolgung. Sie wählen zwischen Standardversicherung und Premiumversicherung. Die Versicherung ersetzt im Schadensfall den versicherten Wert, nicht mehr. Übersteigt der Wert der Sendung die gewählte Deckung, tragen Sie die Differenz. Verlust, Beschädigung und Verzögerung sind trotz Versicherung möglich; die Regulierung eines Schadens benötigt Zeit.

Die Annahme. Die Zustellung erfolgt an den identifizierten Inhaber und an die verifizierte Lieferanschrift. Sind Sie nicht erreichbar, verzögert sich die Zustellung. Nehmen Sie eine sichtbar beschädigte Sendung ohne Vorbehalt an, erschwert das die Durchsetzung von Ansprüchen. Prüfen Sie die Sendung bei Übergabe und dokumentieren Sie Beanstandungen sofort.

Zoll und Einfuhrabgaben. Anlagegold ist innerhalb der Europäischen Union von der Umsatzsteuer befreit. Das Gold liegt als Unionsware im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union in Wien. Eine Auslieferung innerhalb der Union erfolgt ohne Zollformalitäten. Eine Auslieferung in die Schweiz, nach Liechtenstein, in das Vereinigte Königreich oder in andere Drittstaaten ist eine Ausfuhr aus der Union; die Einfuhr richtet sich nach dem Recht des Ziellandes, und Einfuhrabgaben tragen Sie. Bei einer Lieferung in die Schweiz ist Gold zollfrei und nach Art. 53 Abs. 1 Bst. m MWSTG von der Einfuhrsteuer befreit; eine ordnungsgemäße Zollanmeldung ist gleichwohl erforderlich, und ausgelieferte Barren müssen die Feingehaltsangabe sowie ein anerkanntes Schmelzer- oder Prüferzeichen tragen. Bei Lieferungen in Drittstaaten können Einfuhrabgaben, Einfuhrsteuern, Abfertigungsgebühren des Zustelldienstes und Meldepflichten anfallen. Diese trägt der Empfänger. Informieren Sie sich vor einer Auslieferung über die Vorschriften Ihres Bestimmungslandes. Aurumbeam übernimmt keine Einfuhrabgaben und erstattet sie nicht.

Nach der Auslieferung. Mit der Auslieferung endet die Verwahrung durch Aurumbeam und damit auch der Versicherungsschutz aus der Verwahrung. Ab diesem Zeitpunkt tragen Sie das volle Risiko von Verlust, Diebstahl und Beschädigung. Hausratversicherungen begrenzen die Entschädigung für Wertsachen regelmäßig auf einen Prozentsatz der Versicherungssumme und setzen für höhere Beträge ein anerkanntes Sicherheitsbehältnis oder ein Bankschließfach voraus. Prüfen Sie Ihre Police vor der Auslieferung.

Rückweg. Wollen Sie ausgeliefertes Gold später wieder veräußern, ist das ein Ankaufsvorgang mit Einsendung, Prüfung und eigenem Ablauf. Beschädigte Verpackungen, fehlende Zertifikate oder Kratzer können den erzielbaren Preis mindern. Anlagemünzen und Barren mit beschädigter Originalverpackung werden im Markt regelmäßig mit einem Abschlag gehandelt.

13 Risiken beim Beamen (Übertragung von Goldbeständen)

Was beim Beamen geschieht. Beim Beamen werden keine Werte versendet. Es wird keine Ware bewegt und kein Geld übermittelt. Geändert wird ausschließlich die Zuordnung im Verwahrregister. Mit Ausführung des Beam-Auftrags verzichten Sie gegenüber Aurumbeam unwiderruflich auf sämtliche Ansprüche an der gebeamten Menge, insbesondere auf Herausgabe, Auslieferung, Rückverkauf und weitere Übertragung, und geben ihre Zuordnung im Verwahrregister auf.

Endgültigkeit. Ein ausgeführter Beam-Auftrag ist endgültig. Er kann von Aurumbeam nicht zurückgenommen, nicht storniert und nicht rückabgewickelt werden. Eine Rückübertragung setzt voraus, dass der Empfänger die Menge freiwillig zurückbeamt. Prüfen Sie die Empfängerangaben vor der Freigabe sorgfältig.

Falscher Empfänger. Geben Sie einen falschen Empfänger an und wird der Beam-Auftrag ausgeführt, haben Sie Ihre Ansprüche an der Menge verloren; sie wird für den angegebenen Empfänger bereitgehalten. Aurumbeam kann Ihnen den Kontakt zum Empfänger aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ohne Weiteres herstellen und ist nicht berechtigt, dessen Bestand ohne Rechtsgrundlage zu belasten.

Bis zur Beanspruchung nicht insolvenzfest. Bis der Empfänger die Menge beansprucht, wird sie im Verwahrregister als nicht zugeordneter Übertragungsbestand gesondert geführt und ausschließlich zur Zuordnung an den Berechtigten bereitgehalten. Während dieser Zeit steht sie im Eigentum der Aurumbeam. In einer Insolvenz der Aurumbeam besteht daran kein Aussonderungsrecht; der Empfänger hat nur einen Anspruch als Insolvenzgläubiger. Beamt der Empfänger die Menge nur weiter, wird er nicht Berechtigter, und die Menge bleibt nicht zugeordnet, auch über mehrere Stationen. Wer eine Menge sofort zugeordnet haben will, schließt seine Identifizierung ab: Ist der Empfänger bereits identifiziert, gilt die Menge mit ihrem Eingang als beansprucht. Schließt er die Identifizierung später ab, gelten in diesem Zeitpunkt alle für ihn bereitgehaltenen Mengen als beansprucht.

Voraussetzungen beim Empfänger. Ein noch nicht identifizierter Empfänger beansprucht die Menge, sobald er Auslieferung oder Auszahlung (Rückverkauf) verlangt; Voraussetzung ist dann der Abschluss der Identifizierung. Die Auslieferung erfolgt eingeschrieben per Post an die verifizierte Anschrift, die Auszahlung per Überweisung auf ein auf den Empfänger lautendes, bekanntes Bankkonto. Bis dahin kann sich die Verfügung verzögern.

Nicht beanspruchte Mengen. Eine gebeamte Menge wird ohne zeitliche Begrenzung für den Empfänger bereitgehalten und verfällt nicht. Verstirbt der Empfänger vor der Beanspruchung, können seine Erben die Menge nach Nachweis der Erbfolge beanspruchen. Ein Rückfall an den Übertragenden findet nicht statt. Solange die Menge nicht beansprucht ist, bleibt sie ein nicht zugeordneter Übertragungsbestand im Eigentum der Aurumbeam; das Insolvenzrisiko nach dem vorstehenden Absatz und nach Abschnitt 6.2 besteht deshalb ohne zeitliche Grenze fort, bis der Empfänger oder seine Erben die Menge beanspruchen.

Höchstgrenze. Der Euro-Gegenwert einer einzelnen Übertragung beträgt höchstens 15.000 Euro. Die Summe aller Übertragungen desselben Übertragenden an denselben Empfänger innerhalb von fünf Jahren beträgt höchstens 15.000 Euro. Maßgeblich ist der Euro-Gegenwert zum Referenzpreis im Zeitpunkt der jeweiligen Ausführung. Beam-Aufträge, die diese Grenze überschreiten würden, werden nicht ausgeführt.

Übertragungsentgelt. Für jede Übertragung fällt das Übertragungsentgelt nach Abschnitt 3.3 an. Es trägt, wer den Beam-Auftrag erteilt, auch beim Weiterbeamen.

Prüfung und Anhalten. Auffällige Vorgänge werden manuell durch Mitarbeiter geprüft und können angehalten werden, insbesondere ein Rückverkauf kurz nach Empfang, viele Übertragungen an wechselnde Empfänger, eine Aufteilung knapp unter der Höchstgrenze, wechselseitige Kreisläufe und Ketten unbeanspruchter Weiterübertragungen. Während der Prüfung können Sie über die betroffene Menge nicht verfügen.

Übertragung unter Täuschung. Wenn Sie einen Beam-Auftrag selbst freigeben, weil Sie getäuscht wurden, ist die Übertragung wirksam. Das ist das häufigste Muster bei Betrugsfällen. Ein Ersatz durch Aurumbeam erfolgt nicht.

Steuerliche und meldepflichtige Folgen. Der Rechtsgrund zwischen Ihnen und dem Empfänger ist nicht Gegenstand der Bedingungen; Aurumbeam ist daran nicht beteiligt. Eine entgeltliche Übertragung ist steuerlich eine Veräußerung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung wird dem Erwerber in Deutschland nach § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zugerechnet, die Frist läuft also weiter. Zusätzlich können Schenkungsteuer oder Anzeigepflichten entstehen, siehe Abschnitt 10.

14 Betrugs- und Phishingrisiko

Zugänge zu Edelmetallbeständen sind ein Ziel. Die in der Praxis auftretenden Muster sind bekannt.

- Gefälschte E-Mails und Kurznachrichten mit Links auf nachgebaute Anmeldeseiten, oft mit einer angeblichen Sicherheitswarnung oder einer angeblich abgelaufenen Verifizierung.
- Anrufe angeblicher Mitarbeiter, die zur Installation einer Fernwartungssoftware auffordern, um ein angebliches Problem zu beheben.
- Übernahme der Mobilfunknummer durch unberechtigte Ersatzkartenbestellung, um Einmalcodes abzufangen.
- Gefälschte Anwendungen in App-Stores und gefälschte Werbeanzeigen, die auf nachgebaute Seiten führen.
- Zahlungsaufforderungen mit einer abweichenden Kontoverbindung, angeblich wegen einer Bankumstellung.

- Angebote Dritter, Ihren Bestand zu Sonderkonditionen anzukaufen oder zu verwalten, verbunden mit der Aufforderung, Gold an sie zu beamen.

Feste Regeln, an denen Sie einen Betrugsversuch erkennen.

- Aurumbeam fragt Sie niemals nach Ihrem Passwort, nach Einmalcodes oder nach Wiederherstellungscodes, weder per E-Mail noch am Telefon noch in einer Nachricht.
- Aurumbeam fordert Sie niemals auf, eine Fernwartungssoftware zu installieren oder Ihren Bildschirm freizugeben.
- Auszahlungen aus einem Rückverkauf werden ausschließlich auf ein auf Sie lautendes Bankkonto überwiesen. Auszahlungen an Dritte sind ausgeschlossen.
- Auslieferungen erfolgen ausschließlich eingeschrieben an den identifizierten Inhaber und an die verifizierte Lieferanschrift.
- Aurumbeam ändert keine Bankverbindung für Ihre Auszahlungen per E-Mail.

Auswirkung. Vorgänge, die Sie selbst freigeben, sind wirksam und in der Regel endgültig. Ein Ersatz durch Aurumbeam erfolgt nicht, wenn Sie Zugangsdaten weitergegeben, eine Fernsteuerung Ihres Geräts zugelassen oder einen Beam-Auftrag freigegeben haben. Aktivieren Sie die Zwei-Faktor-Authentifizierung, halten Sie sie aktiv und melden Sie verdächtige Nachrichten oder Auffälligkeiten in Ihrem aurumbeam Zugang umgehend an support@aurumbeam.com.

15 Für wen dieses Produkt nicht geeignet ist

Gold über aurumbeam ist nicht geeignet:

1. **Für Geld, das Sie in absehbarer Zeit sicher brauchen.** Wer den Betrag für Miete, Kaution, eine Steuernachzahlung, eine Ausbildung, eine Anschaffung oder einen geplanten Immobilienkauf benötigt, darf ihn nicht in eine Position legen, die um 45 Prozent fallen und Jahre zur Erholung brauchen kann.
2. **Für die Notreserve.** Eine Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben gehört auf ein jederzeit verfügbares Konto, nicht in einen schwankenden Bestand mit Spread.
3. **Für Kunden, die laufende Einnahmen brauchen.** Gold zahlt keine Zinsen und keine Dividenden. Wer einen laufenden Ertrag benötigt, findet ihn hier nicht.
4. **Für kreditfinanzierte Käufe.** Wer den Kauf über Dispositionskredit, Ratenkredit, einen nicht sofort ausgeglichenen Kreditkartenrahmen oder Wertpapierkredit finanziert, zahlt sichere Zinsen für eine unsichere Preisentwicklung. Das erhöht das Verlustrisiko erheblich.
5. **Für kurzfristiges Handeln.** Der Spread und die Entgelte aus Abschnitt 3 machen kurze Haltedauern und häufige Umschichtungen wirtschaftlich unattraktiv.

6. **Für Kunden, die nominalen Kapitalerhalt erwarten.** Es gibt keine Garantie, den eingesetzten Betrag zurückzuerhalten, weder ganz noch teilweise.
7. **Für Kunden, die eine staatliche Sicherung erwarten.** Es besteht keine Einlagensicherung und keine Anlegerentschädigung. Siehe Abschnitt 16.
8. **Für eine einseitige Vermögensaufteilung.** Wer sein gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen in Gold legt, trägt das Konzentrationsrisiko aus Abschnitt 11 in vollem Umfang.
9. **Für Kunden, die einen kurzfristigen Inflationsausgleich erwarten.** Die Phase von 1980 bis 1999 zeigt, dass Gold über sehr lange Zeiträume hinter der Preisentwicklung zurückbleiben kann.
10. **Für Kunden, die die Identifizierung nicht durchlaufen können oder wollen.** Ohne abgeschlossene Identifizierung sind Kauf, Rückverkauf und Auslieferung nicht möglich, und gebeamte Mengen werden Ihnen nicht zugeordnet.
11. **Für Kunden ohne eigene Kreditkarte oder ohne eigenes Bankkonto.** Bezahlt werden kann ausschließlich mit Kreditkarte. Auszahlungen aus einem Rückverkauf werden ausschließlich auf ein auf den Kunden lautendes Bankkonto überwiesen.
12. **Für Kunden in Ländern, in denen Erwerb, Besitz, Einfuhr oder Ausfuhr von Gold beschränkt oder untersagt ist**, sowie für Personen und Organisationen, die von Sanktions- oder Embargomaßnahmen erfasst sind.
13. **Für nicht voll geschäftsfähige Personen.**

Wenn einer dieser Punkte auf Sie zutrifft, kaufen Sie nicht.

16 Was Aurumbeam nicht ist

Zur Vermeidung von Missverständnissen über die rechtliche Einordnung des Angebots:

EINORDNUNG	KLARSTELLUNG
Kein Einlagengeschäft	Sie zahlen kein Geld zur Verwahrung ein und erhalten keinen Rückzahlungsanspruch in Geld. Sie erwerben Eigentum oder Miteigentum an physischem Gold. Ein Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG liegt nicht vor. Aurumbeam ist kein Kreditinstitut und verfügt über keine Erlaubnis der Financial Conduct Authority.
Keine Einlagensicherung	Da keine Einlage vorliegt, greift keine gesetzliche Einlagensicherung, weder nach dem Einlagensicherungsgesetz in Deutschland noch nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz in Österreich noch nach den Art. 37a bis 37k des Schweizer Bankengesetzes über privilegierte Einlagen und die Einlagensicherung. Es besteht auch keine Anlegerentschädigung. Im Vereinigten Königreich besteht kein Schutz durch das Financial Services Compensation Scheme, weil keine Einlage und keine Finanzdienstleistung vorliegt. Der Schutz Ihres Bestands beruht ausschließlich auf der Eigentumslage, der Bestandstrennung und der Versicherung des Verwahrers.
Kein Finanzinstrument	Physisches Anlagegold ist kein Finanzinstrument im Sinne von § 1 Abs. 11 KWG und nicht in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) aufgeführt. Es ist kein Wertpapier, kein Derivat, kein Zertifikat und kein Anteil an einem Fonds.

EINORDNUNG	KLARSTELLUNG
Keine Vermögensanlage	Es liegt keine Vermögensanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 VermAnlG vor. Es besteht keine Prospektpflicht und es gibt kein Vermögensanlagen-Informationsblatt.
Kein Investmentvermögen	Es liegt kein Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB und kein alternativer Investmentfonds vor. Es gibt keine festgelegte Anlagestrategie, keine gemeinsame Rechnung und Gefahr und keine Fremdverwaltung Ihres Vermögens. Es liegt auch keine Veranlagung im Sinne des österreichischen Kapitalmarktgesetzes 2019 vor.
Keine Kryptowährung	Die als Feingewicht in Gramm geführten Bestände sind keine Kryptowährung, kein Kryptowert im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, kein Token mit Vermögenswertreferenz und kein E-Geld-Token, sondern Eigentum oder Miteigentum an Mengen physischen Goldes.
Kein Zahlungsmittel	Weder Gold noch die im Verwahrregister geführten Bestände sind gesetzliches Zahlungsmittel, E-Geld im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3 ZAG oder ein Zahlungsinstrument: Es gibt keinen Geldbetrag, keinen auf eine Währung lautenden Wert und keine Annahme durch Dritte als Zahlungsmittel. Aurumbeam erbringt keine Zahlungsdienste. Beim Beamen werden keine Werte versendet; geändert wird ausschließlich die Zuordnung im Verwahrregister.
Keine Sparanlage mit Zinsen	Ein wiederkehrender Kauf bei Aurumbeam ist ein Kauf von Gold zum jeweils geltenden Preis. Er ist kein Sparvertrag, kein Banksparplan und keine verzinsliche Anlage.
Kein Basisinformationsblatt	Da kein verpacktes Anlageprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vorliegt, gibt es kein Basisinformationsblatt. Das vorliegende Dokument ersetzt kein solches.

17 Keine Beratung, keine Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung

Keine Anlageberatung. Aurumbeam erbringt keine Anlageberatung, keine Anlagevermittlung und keine Finanzportfolioverwaltung. Preisanzeigen, Produktbeschreibungen, Marktinformationen, Beiträge in der App und auf der Website sind keine persönliche Empfehlung, kein Kauf- oder Verkaufssignal und keine Aufforderung, eine bestimmte Entscheidung zu treffen. Es gibt keinen Anlageberater und keine betreuende Beratung.

Keine Geeignetheits- oder Angemessenheitsprüfung. Aurumbeam ist kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Es findet keine Geeignetheitsprüfung nach § 64 Abs. 3 WpHG und keine Angemessenheitsprüfung nach § 63 Abs. 10 WpHG statt; entsprechende Prüfungen nach dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 finden ebenfalls nicht statt. Ihre Kenntnisse, Ihre Erfahrungen, Ihre finanziellen Verhältnisse, Ihre Anlageziele und Ihre Verlusttragfähigkeit werden nicht erhoben und nicht bewertet. Es gibt keine Zielmarktbestimmung und keine Eignungs-

erklärung. Sie entscheiden ohne vorherige Prüfung durch Aurumbeam und tragen die Folgen Ihrer Entscheidung selbst.

Keine Steuerberatung. Die Angaben in Abschnitt 10 und an anderen Stellen mit steuerlichem Inhalt geben ausschließlich die allgemeine Rechtslage zum angegebenen Stand wieder. Sie berücksichtigen Ihre persönlichen Verhältnisse nicht. Aurumbeam ist nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 5 Steuerberatungsgesetz in Deutschland, Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 in Österreich). Für die Beurteilung Ihres Einzelfalls wenden Sie sich an einen Steuerberater, eine Steuerberatungsgesellschaft oder einen Lohnsteuerhilfeverein.

Keine Rechtsberatung. Die Dokumente der Aurumbeam sind keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes und ersetzen keine anwaltliche Prüfung Ihres Einzelfalls.

Keine Aussage zur künftigen Wertentwicklung. Aurumbeam gibt keine Prognose, keine Zielpreise und keine Angabe zu künftigen Erträgen ab. Die in Abschnitt 1 genannten historischen Werte sind Vergangenheitswerte. Sie erlauben keinen Rückschluss auf künftige Entwicklungen.

18 Zusammenfassung

RISIKO	UNMITTELBARE AUSWIRKUNG AUF SIE
Marktpreis	Rückgänge von 45 Prozent über vier Jahre und 70 Prozent über 19 Jahre sind tatsächlich eingetreten
Währung	Der Euro hat gegenüber dem Franken seit 2007 mehr als 40 Prozent verloren, unabhängig vom Goldpreis
Spread und Entgelte	Bei sofortigem Rückverkauf rund 8,1 Prozent Verlust im Beispiel; bei kleinen Beträgen wirkt der feste Entgeltbestandteil stark
Kein Ertrag	Keine Zinsen, keine Dividenden, nur der Preis kann sich ändern
Liquidität	Aussetzung der Preisstellung, Preislücken, verzögerte Auszahlung
Gegenpartei	Gesellschaft mit 9.500 GBP Stammkapital; Eigentum schützt, aber Durchsetzung dauert und die Bruchteilslösung ist gerichtlich nicht geklärt
Verwahrung	Ein einziger Verwahrort; Versicherung nur gegen Einbruchdiebstahl, Raub und Feuer, Deckungssummen, Selbstbehalte und Ausschlüsse begrenzen den Ersatz
Technik	Ausfall der App und Verlust des Zugangs sperren Ihre Verfügung vorübergehend
Regulatorik	Mögliche neue Pflichten ab 10.07.2027, Änderungen der Umsatzsteuerbefreiung möglich
Steuern	Fristen, Freigrenzen und Einordnung können sich ändern und bestehende Bestände erfassen
Konzentration	Ein einziger Preis bestimmt dann Ihre gesamte Vermögenslage

RISIKO	UNMITTELBARE AUSWIRKUNG AUF SIE
Auslieferung	Einfuhrabgaben, Ende des Verwahrschutzes, begrenzte Deckung durch Hausratversicherungen
Beamen	Endgültig, nicht stornierbar, kein Ersatz bei Täuschung, bis zur Beanspruchung nicht insolvenzfest
Betrug	Selbst freigegebene Vorgänge sind wirksam und werden nicht erstattet

Fragen zu diesem Dokument richten Sie an support@aurumbeam.com.

Stand: Oktober 2026

aurumbeam

Aurumbeam London Ltd
20 Wenlock Road
London N1 7GU
Vereinigtes Königreich

Registered in England and Wales
Company Number 17528961

KONTAKT

support@aurumbeam.com
datenschutz@aurumbeam.com

aurumbeam.com

STAND: OKTOBER 2026